

Das Einvernehmen gem. § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 „B 256/Martin-Luther-Straße“ hinsichtlich der Überschreitung der Höhenlage von der First- und Traufhöhe der baulichen Anlage um ca. 2,0 m wird erteilt.